Verordnung über die Kantonsbibliothek

Vom 3. November 1993

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 11 des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 16. Oktober 1968 ¹⁾, § 45 des Organisationsgesetzes (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. März 1985 ²⁾, § 2 des Dekretes über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 ³⁾ sowie Ziff. 4 der Urkunde über die Abtretung der Zurlaubenschen Bibliothek an den Kanton Aargau vom 7. Dezember 1803/20. Februar 1804 ⁴⁾,

beschliesst:

A. Zweck und Aufbau der Kantonsbibliothek

§ 1

Die Kantonsbibliothek ist eine Studien- und Bildungsbibliothek, die der Zweck Förderung der wissenschaftlichen und kulturellen Bestrebungen sowie der allgemeinen Bildung dient.

§ 2

¹ Die Kantonsbibliothek enthält und sammelt Druckschriften aus allen Sammelgebiete Gebieten der Wissenschaft, der Kultur und der allgemeinen Bildung. Anschaffungen juristischer Literatur sind mit der Obergerichtsbibliothek abzustimmen. ⁵⁾

² Folgende Argoviensia sind nach Möglichkeit vollständig zu sammeln:

²⁾ SAR 153.100

¹⁾ SAR 495.100

³⁾ SAR 661.110

⁴⁾ Nicht in der AGS publiziert.

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).

- a) 1) Druckschriften und andere Datenträger über den Aargau und von im Aargau lebenden Autoren und Autorinnen, einschliesslich Separata, Privatdrucke, und von aargauischen Verlagen herausgegebene Werke.
- Handschriften, insbesondere schriftliche Nachlässe bedeutender Aargauer oder Aargauerinnen, ferner Autografen, maschinengeschriebene Manuskripte usw.;
- Geografische Karten und Pläne;
- Grafik, soweit sie nicht in das Sammelgebiet der Aargauischen Kunstsammlung gehört, Fotografien usw.;
- bibliophile Ausgaben werden nur angeschafft, wenn sie unter litera a fallen.

§ 3

Spezial-bibliotheken

- ¹ Die Kantonsbibliothek übernimmt Bibliotheken kantonaler Verwaltungsabteilungen und privater Vereinigungen und Institutionen, soweit die Übernahme im Interesse der Öffentlichkeit liegt und die Verwaltung für die Kantonsbibliothek tragbar ist.
- ² Die Aargauische Lehrerbibliothek ist ein Bestandteil der Kantonsbibliothek.

§ 4

Tätigkeitsbereich Die Kantonsbibliothek erfüllt ihren Zweck durch:

- Ausleihe ihrer Bestände gemäss der Benützungsordnung;
- Vermittlung von Büchern im interbibliothekarischen Leihverkehr;
- c) Ausarbeitung entsprechender Gesamt- und Spezialkataloge;
- Wechselausstellungen aus ihren Beständen; d)
- geeignete Veröffentlichungen.

B. Gebühren

§ 5

Benützungsausweis

¹ Jeder Benützerin und jedem Benützer wird gegen Vorlage einer amtlichen Legitimation ein Ausweis mit den notwendigen Personendaten ausgestellt. Dieser Ausweis ist bei jeder Ausleihe und der Benützung des Lesesaals vorzuweisen. 2)

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).

493.311 V Kantonsbibliothek

² Der Ausweis ist ein Jahr gültig. Bei jeder Erneuerung sind die Personendaten neu zu überprüfen. 1)

³ Die Gebühr für die Ausstellung eines Benützungsausweises sowie dessen Erneuerung beträgt: 2)

a) 3) für Personen in Ausbildung bis zum

vollendeten 18. Altersjahr

Fr. 10.-

b) 4) für Personen in Ausbildung

vom 19. bis zum vollendeten 26. Altersjahr

Fr. 20.-

c) $^{5)}$ für alle anderen

Fr. 40.-

⁴ Lehrer und Lehrerinnen sowie Pfarrer und Pfarrerinnen, die im Kanton Aargau in einem Dienstverhältnis stehen, auswärtige Bibliotheken und Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Kantons Aargau stehen, erhalten unentgeltlich einen Benützerausweis.

5 ... 6)

§ 6

¹ Bei Verlust des Benützerausweises wird ein Ersatzausweis ausgestellt.

Ersatzausweis

² Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises beträgt: ⁷⁾

a) 8) für Personen in Ausbildung bis zum

vollendeten 26. Altersjahr

Fr. 10.-

b) $^{9)}$ für Personen gemäss § 5 Abs. 4

Fr. 10.-

c) 10) für alle anderen

Fr. 20.-

3 ... 1)

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).

⁶⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).

⁷⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).

⁸⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).

⁹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).

¹⁰⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).

4 ... 2)

5 ... 3)

§ 7⁴⁾

Leihe

- ¹ Die Leihe von Büchern, Ton- und Bildträgern ist nur dann entgeltlich, wenn das Buch, Ton- oder Bildträger von der Kantonsbibliothek im interbibliothekarischen Leihverkehr beschafft werden muss (Fernleihe). Für die Fernleihe wird eine Gebühr von Fr. 10.– pro Leihschein verrechnet. Für Grosskunden, insbesondere Gemeindebibliotheken, können Rabatte gewährt werden.
- ² Grundsätzlich kann gleichzeitig eine unbeschränkte Anzahl von Büchern, Ton- und Bildträgern ausgeliehen werden. Bei Personen, die das 18. Altersjahr nicht vollendet haben, ist dieser Bezug auf 20 Einheiten, bei Personen, die nicht im Kanton Aargau wohnhaft sind, auf 300 Einheiten beschränkt.

§ 8⁵⁾

Mahngebühren

- ¹ Wird ein ausgeliehenes Buch, ein Ton- oder Bildträger von der Kantonsbibliothek nach Ablauf der Leihfrist zurückgerufen, ist die Benützerin oder der Benützer verpflichtet, der Aufforderung auf Rückgabe unverzüglich Folge zu leisten. Wird der Aufforderung nicht nachgelebt, ergeht eine erste Mahnung, für die eine Gebühr von Fr. 10.– erhoben wird.
- ² Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 40.- erhoben.
- ³ Für die dritte Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 100.– erhoben; gleichzeitig wird der säumigen Person die Betreibung für den Wert des nicht zurückerstatteten Ausleihegutes angedroht.

§ 9

Abgeltung besonderer Dienstleistungen Besondere Dienstleistungen, die der Bibliothek nach Aufwand belastet werden, werden dem Benützer oder der Benützerin verrechnet.

- ¹⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).
- ²⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).
- 3) Aufgehoben durch Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).
- ⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).
- 5) Fassung gemäss Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).

493.311 V Kantonsbibliothek

C. Aufsicht und Verwaltung

§ 10¹⁾

Die Kantonsbibliothek untersteht dem Departement Bildung, Kultur und Aufsicht

§ 11

¹ Dem Departement Bildung, Kultur und Sport ist eine Aargauische Aargauische Bibliothekskommission von sieben bis dreizehn Mitgliedern beigegeben, welche die Fachaufsicht über die Kantonsbibliothek ausübt sowie das (ABK) Departement bei der Förderung und Koordination des gesamten öffentlichen Bibliothekswesens im Kanton unterstützt und berät. 2)

- ² Die Mitglieder der Aargauischen Bibliothekskommission werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt.
- ³ Der Kommission gehören von Amtes wegen die Chefin oder der Chef der Abteilung Kultur und die Kantonsbibliothekarin oder der Kantonsbibliothekar an. 3)
- ⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst.
- ⁵ Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Kantonsbibliothek führt das Protokoll. 4)

§ 12

¹ Die Aargauische Bibliothekskommission hat folgende Aufgaben und Aufgaben und

Befugnisse der ABK

- in Bezug auf die Kantonsbibliothek:
 - 1.5) Kontrolle der Betriebsführung sowie Begutachtung des Voranschlags und Bauvorhaben zuhanden des Departements Bildung, Kultur und Sport;
 - 2. 1) Beratung bei der Anstellung der Kantonsbibliothekarin oder des Kantonsbibliothekars;

5

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).

- 3. ²⁾ Genehmigung des Jahresberichts an das Departement Bildung, Kultur und Sport;
- Stellungnahme zu grundsätzlichen Fragen der Anschaffungspraxis;
- Erlass einer Benützungsordnung;
- b) in Bezug auf die Bibliotheken der Kantonalen Lehranstalten: Kontrolle der Einrichtung und Betriebsführung;
- in Bezug auf die allgemeinen öffentlichen Bibliotheken sowie kommunalen Schulbibliotheken:
 - Beratung und Koordination der Bibliotheken betreffend Einrichtung und Betriebsführung;
 - Organisation der Weiterbildung der Bibliothekare und Bibliothekarinnen im Rahmen des Staatsbeitrages;
 - Antragsstellung über die Höhe und die Verteilung des Staatsbeitrages.
- ² Als Grundlage für ihre Tätigkeit erarbeitet die Aargauische Bibliothekskommission einen aargauischen Bibliotheksplan und legt ihn dem Departement Bildung, Kultur und Sport zuhanden des Regierungsrats zur Genehmigung vor. ³⁾

§ 13

Leitung der Kantonsbibliothek

- ¹ Der Kantonsbibliothekar oder die Kantonsbibliothekarin ist verantwortlich für die wissenschaftliche und administrative Leitung der Kantonsbibliothek.
- ² Ihm oder ihr obliegt die Geschäftsführung der Bibliothekskommission und die Berichterstattung über die bibliothekarischen Angelegenheiten.

§ 14

Aufgaben der Leitung In den Aufgabenbereich der Kantonsbibliothekarin oder des Kantonsbibliothekars gehören insbesondere folgende Geschäfte: ⁴⁾

- a) 5) die Vertretung der Kantonsbibliothek und des aargauischen Bibliothekswesens nach aussen;
- b) die Anschaffungen im Rahmen der bewilligten Kredite;
- 1) Fassung gemäss Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).
- ²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).
- ³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).
- ⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).
- 5) Fassung gemäss Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).

493.311 V Kantonsbibliothek

- die Verwendung der übrigen budgetmässigen Kredite;
- d) die Organisation der Bibliotheksarbeit;
- e) die Führung des Personals;
- der Vollzug der Benützungsordnung.
- g) 1) die Leitung der Fachstelle öffentliche Bibliotheken;
- h) 2) die Entwicklung einer Bibliothekspolitik für den Kanton Aargau auf Grund des Bibliothekplans.

D. Finanzwesen

§ 15

Die Kosten für den Betrieb sowie die Äufnung, Verwaltung, Erhaltung Geldmittel und Restaurierung der Bibliothek werden wie folgt bestritten:

- aus den vom Grossen Rat jährlich bewilligten Budgetkrediten;
- aus dem Beitrag der Aargauischen Lehrerschaft (Lehrerbibliothek);
- aus allfälligen von einem Gemeinwesen bewilligten ausserordentlichen Mitteln;
- aus Zuwendungen, die der Kantonsbibliothek von privater Seite zufliessen.

§ 16³⁾

Die Kantonsbibliothekarin oder der Kantonsbibliothekar unterbreitet der Voranschlag Bibliothekskommission jährlich einen Voranschlag über die mutmasslichen Einnahmen und Ausgaben, den die Kommission mit ihren Bemerkungen an das Departement Bildung, Kultur und Sport weiterleitet.

E. Schlussbestimmungen

§ 17

¹ Durch diese Verordnung ist die Verordnung über die Organisation der Aufhebung Kantonsbibliothek vom 26. September 1958⁴⁾ aufgehoben.

7

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 343).

⁴⁾ AGS Bd. 4 S. 629; Bd. 8 S. 677; Bd. 14 S. 69

 2 Ziff. 1–45 der Benützungsordnung der Aargauischen Kantonsbibliothek und des Staatsarchivs vom 24. November 1959 $^1\!),$ abgeändert am 27. April und 20. Dezember 1972, werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen durch die Aargauische Bibliothekskommission zu erlassenden Benützungsordnung aufgehoben.

§ 18

Veröffentlichung, Inkrafttreten

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

¹⁾ Nicht in der AGS publiziert.